



SATZUNG



des Reit- und Fahrvereins Böblingen

§1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Böblingen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Böblingen
3. Der Gerichtsstand ist Böblingen

§2 – Eingetragener Verein

1. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und durch den Württembergischen Pferdesportverband Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Baden-Württemberg und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§3 - Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich der Förderung des Reit- und Fahrsports verschrieben. Besonders die Jugend soll durch den Verein an die Pflege und reiterliche Behandlung des Pferdes herangeführt werden. Insbesondere gehört dazu:
 - 1.1. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
 - 1.2. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
 - 1.3. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband
 - 1.4. Reiten in der freien Landschaft im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Verhütung von Schäden in der Landschaft und in Natur und Umwelt.

§3a – Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrern geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§4 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus passiven und aktiven Mitgliedern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins persönlich zu fördern.
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern nicht an anderer Stelle ein anderes Lebensalter gefordert wird.

§6 – Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

Die Mitgliederversammlung des Vereins kann Mitglieder, die sich um den Verein oder um den Gedanken des Pferdesports besonders verdient gemacht haben sollten, zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§7 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Spartenleiter
4. die Ausschüsse
5. der Ehrenrat
6. der Förderkreis
7. die Förderungsmitglieder
8. die Gründungsmitglieder in ihrer Gesamtheit

1. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Diese Versammlung hat im 1. Halbjahr zu erfolgen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht durch den Vorstand
- Vorlage des Finanzberichtes durch den Schatzmeister
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes Fragestunde
- Wahlen
- Sonstiges

Der Termin und die vorläufige Tagesordnung muss allen Mitgliedern mindestens volle 4 Wochen vorher schriftlich bekannt gemacht werden. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung einbringen. Diese Anträge müssen vom Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- b) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied über 18 Jahre mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Für die Wahl des Jugendvertreters sind alle persönlich anwesenden Vereinsmitglieder ab 14 Jahren stimmberechtigt.

- c) Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder einem Drittel der Gründungsmitglieder oder des Vorstandes muss der Vorstand binnen zweier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Verlangen muss in jedem Fall mit Begründung schriftlich eingebracht und in der Einladung, die schriftlich zu erfolgen hat, mit dieser Begründung dargelegt werden.
- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Dieses Protokoll muss vom einberufenen Vorstand gegengezeichnet werden.

2. Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern einschließlich Schatzmeister und wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. die Mitgliederversammlung wählt einzeln und nacheinander die Vorstandsmitglieder für folgende Funktionen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Reitwart
- Jugendwart
- sowie 2 weitere Beisitzer

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der vertretungsberechtigte Vorstand hat den Gesamtvorstand zur Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten einzuberufen. Lediglich in Eil- und Notfällen kann der vertretungsberechtigte Vorstand allein entscheiden, muss aber dem Gesamtvorstand unverzüglich darüber Bericht erstatten.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufend Geschäfte.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

b) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn:

1. es die Vereinsangelegenheit erfordert,
2. ein Vorstandsmitglied dies verlangt,
3. die Mehrheit des Ehrenrates dies verlangt,
4. mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen

c) Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Tagesordnungsprotokoll.

d) Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

e) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.

f) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird seine Funktion von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen, bis eine Nachwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden hat. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als 3 Vorstandsmitgliedern ist für die Nachwahl innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

g) Ein Vorstandsbeschluss, der keine Verpflichtungen des Vereins nach außen zur Folge hat, kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit annulliert werden. Der Antrag ist einzelner Tagesordnungspunkt.

3. Die Spartenleiter

- a) Die Spartenleiter leiten je eine Sparte des Vereins in eigener Verantwortung. Sie werden vom Vorstand bestellt. Die Spartenleiter können Vereinsmitglieder zur aktiven Mitarbeit an einer bestimmten Aufgabe auffordern.
- b) Die Spartenleiter sind an Beschlüsse des Vorstandes gebunden und haben dem Vorstand auf Wunsch jederzeit Bericht zu erstatten.
- c) Es handelt sich um folgende Spartenleiter:
 1. Der Leiter Turnier, der die Teilnahme des Vereins an Turnieren und die Veranstaltung eigener Turniere organisiert sowie die Ausbildung und Förderung der Turniermannschaft betreut.
 2. Der Anlagenverwalter, der die Instandhaltung von Halle, Haus, Hof und Stallungen überwacht.
 3. Der Justitiar, der die rechtlichen und versicherungstechnischen Aufgaben im Verein wahrnimmt.
 4. Der Leiter Voltige, der die Ausbildung der Kinder im Voltigieren betreut.
 5. Der Passiven-Sprecher, der die Interessen der passiven Mitglieder vertritt und für ihre Integration in die Aktivitäten des Vereins Sorge trägt.

Die Aufgaben von Spartenleitern können in Einzelfällen von Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

4. Ausschüsse

- a) Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter, umfangreicher Aufgaben Ausschüsse bestellen.
- b) Diese Ausschüsse sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- c) Der Vorstand kann u.a. folgende Ausschüsse berufen:
 1. Den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, der sich insbesondere mit der Förderung des Pferdesports in Böblingen befasst.
 2. Den Turnierausschuss, der für die Vorbereitung und Durchführung von reiterlichen Vereins-Veranstaltungen zuständig ist.
 3. Den Veranstaltungsausschuss, der für die Vorbereitung und Durchführung von vorwiegend nichtreiterlichen Vereins-Veranstaltungen zuständig ist.
 4. Den Bau- und Instandhaltungsausschuss, der für die baulichen Vorhaben des Vereins und deren Instandhaltung zuständig ist.

5. Ehrenrat

- a) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Ehrenrat setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, die kein Vorstandsamt ausüben.
- b) Die Wahl erfolgt bei der Hauptversammlung.
- c) Der Ehrenrat tritt zusammen, wenn dies ein Vereinsmitglied verlangt. Der Ehrenrat hat Streitigkeiten im Verein, die ihm sofort zur Kenntnis gebracht werden müssen, zu schlichten. Dazu muss er allen Beteiligten volles Gehör gewähren.

6. Förderkreis

- a) Der Förderkreis besteht aus den Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, Förder- und Gründungsmitgliedern.
- b) Der Förderkreis steht den anderen Organen beratend zur Seite.
- c) Der Förderkreis ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

7. Fördermitglieder

Diejenigen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die durch besondere finanzielle Leistungen den Verein fördern, sind Fördermitglieder. Besondere finanzielle Leistungen sind:

- a) mindestens 1000 erbrachte Arbeitsstunden,
- b) ein zinsloses Darlehen in Höhe von 15.000 € und mehr
- c) eine Spende im Wert von 5.000 € und mehr

8. Gründungsmitglieder

Diejenigen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die vor oder während der Gründungsversammlung sich als Mitglied eingeschrieben haben, sind Gründungsmitglieder.

§8 – Misstrauen

Jedes Vereinsmitglied kann durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung von einem Amt abberufen werden. Derartige Abstimmungen sind einzelne Tagesordnungspunkte.

§9 – Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedantrag wird 2 Wochen am Anschlagbrett zum Aushang gebracht. Wenn 10% der aktiven Mitglieder dem Antrag widersprechen, kann keine Aufnahme erfolgen.

§10 – Ausscheiden von Mitgliedern

Mitglieder scheiden aus dem Verein aus durch:

1. **eigenen Wunsch auf 3 Monate zum Jahresende.**
2. durch Ausschluss bei gemeinsamem Beschluss von Vorstand und Ehrenrat.

§11 – Ausschlussverfahren

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

1. vereinschädigendes Verhalten vorliegt,
2. einer Aufforderung des Ehrenrates nicht Folge geleistet wird.

Die Feststellung dieser Tatbestände kann von jedem Mitglied beim Ehrenrat beantragt werden. Der Ehrenrat teilt dem Vorstand seine Entscheidung und deren Gründe mit, Vorstand und Ehrenrat stimmen gemeinsam über den Ausschluss ab. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen des Ehrenrates den Ausschlag. Dem auszuschließenden Mitglied muss zuvor ein Schlichtungsverfahren angeboten werden.

§12 – Beitragsfestsetzung

1. Der jährliche Beitrag und die Aufnahmegebühr für aktive und passive Mitglieder, für Jugendliche und ein Mindestbeitrag für Jugendliche in Ausbildung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Jahr festgesetzt.
2. Jugendlicher ist, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
3. Jugendlicher in Ausbildung ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht über ein eigenes Einkommen verfügt. Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen auf Antrag über die Höhe des Beitrages.

§13 – Beschlussfähigkeit und Mehrheit

1. Alle Organe des Vereins sind grundsätzlich beschlussfähig, sofern an anderer Stelle nicht ausdrücklich eine Bedingung gestellt wird.
2. Alle Entscheidungen der Organe fallen durch einfache Mehrheit der Anwesenden, wenn nicht an anderer Stelle ein besonderes Verfahren gefordert wird.

§14 – Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden möglich. Eine Satzungsänderung ist einzelner Tagesordnungspunkt. Die einzelnen Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekannt zu machen. Die geänderte Satzung ist den Mitgliedern auszuhändigen.

§15 – Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins ist nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden möglich. Die Auflösung ist einzelner Tagesordnungspunkt, auf den die Mitglieder schriftlich hingewiesen werden müssen.
2. Der Verein besteht im Falle der Auflösung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

ENDE